Zweite Satzung
zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde
Waldgrehweiler
vom 14. Juni 2017

Der Gemeinderat Waldgrehweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Zweite Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Waldgrehweiler wird geändert und die §§ 12, 13, 14, 19 und 25 neu gefasst:

§ 12
Allgemeines, Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in
- Reihengrabstätten,
- Kindergrabstätten,
- Urnengrabstätten als Reihengrabstätten,
- Wiesengrabstätten als Urnenreihengrabstätten und als Reihengrabstätten für Erdbestattungen,
- Anonyme Urnen-Reihengrabstätten,
- Ehrengrabstätten

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13
Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.

(2) Wiesengrabstätten als Reihengrabstätten für Erdbestattungen sind Grabstätten, für die die besonderen Gestaltungsvorschriften der §§ 19 und 25 gelten. Die Zuteilung erfolgt durch die Gemeinde.

(3) Es werden eingerichtet:
- Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
- Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

(4) In jeder Reihengrabstätte darf – außer in den Fällen des§ 7 Abs. 4 - nur eine Leiche bestattet werden. Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

§ 14

Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden
- in Einzelgrabstätten bis zu 2 Aschen
- in Urnenreihengrabstätten

(2) Die Beisetzung einer zweiten Asche in einer Reihengrabstätte ist nur während der Ruhezeit der zuerst beigesetzten Asche möglich. Für die Berechtigung an der Grabstätte gilt § 13a Abs. 2.

(3) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.

(4) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

(5) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 19
Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

- Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete, bruchrauhe, grellweiße und tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.

- Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
  - alle Steine müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein,
  - alle Bearbeitungsarten sind zulässig, außer Politur,
    1. Politur ist nur als gestalterisches Element für Ornament und Schrift erlaubt, sofern sie nicht überwiegt,
    2. die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein, Sockel sind zugelassen
    3. nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber, Bronze und Farben.

(2) Wiesengrabstätten
Auf Wiesengräbern sind liegende Grabplatten mit quadratischem Grundriss mit einer Größe von 0,40 x 0,40 m und einer Mindeststärke von 0,06 m zugelassen. Die Grabplatten sind zentriert und bodengleich zu verlegen. Grabeinfassungen sind nicht zugelassen.
Alternativ kann in Abstimmung mit der Gemeinde an einem Natursandstein ein Namensschild angebracht werden, das auf die/den Bestattete/n hinweist. Der Natursandstein wird von der Gemeinde aufgestellt.

§ 25
Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Auf folgenden Grabfeldern gelten besondere Gestaltungsvorschriften:

1. Anonyme Urnen-Reihengräber
Das Gräberfeld wird mit Rasen eingepflanzt und durch die Friedhofsverwaltung unterhalten. Die Zuteilung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Grabmäler und Grabeinfassungen sind nicht gestattet.

2. Wiesengräber

Das Gräberfeld wird mit Rasen eingepflanzt und durch die Ortsgemeinde (Friedhofsverwaltung) unterhalten. Es sind sowohl Reihengrabstätten für Erdbestattungen als auch Urnenreihengrabstätten zugelassen. Die Zuteilung erfolgt durch die Ortsgemeinde (Friedhofsverwaltung). Grabbepflanzungen, Blumenschalen und –vasen sowie sonstige Gegenstände sind nicht gestattet.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Waldgrehweiler, den .14. Juni 2017

Brand, Ortsbürgermeister